

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 50 (1917)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der fortschrittlich gesinnten bernischen Lehrerschaft

Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark

Monatsbeilage: „Schulpraxis“

Redaktor für das Hauptblatt:
Oberlehrer **Samuel Jost**
in Matten bei Interlaken.

Chefredaktor für die „Schulpraxis“: Schulvorsteher **G. Rothen**,
Beaumontweg 2, Bern.
Mitredaktor: Schulinspektor **E. Kasser**, Bubenbergstr. 5, Bern

Abonnementspreis für die Schweiz: Jährlich Fr. 6.—; halbjährlich Fr. 3.—; dazu das Nachnahme-Porto; durch die Post bestellt Fr. 6.20 und Fr. 3.20. **Einrückungsgebühr**: Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen**: *Fr. Leuthold, Lehrer. in Bern.*

Inhalt: Ein gut schweizerisches Wort. — Zur wirtschaftlichen Stellung der Frau. — Beiträge zur Lehrplanrevision. — Mannesehre und Tanz. — Burgdorf. — Teuerungszulagen.

Ein gut schweizerisches Wort

unseres höchsten eidgenössischen Magistrats, des Bundespräsidenten Edmund Schulthess, findet sich in dem bei Johannes Blanke in Emmishofen erschienenen Prachtwerk „Unser Volk in Waffen. Schweizerische Grenzbesetzung 1914/1916 in Wort und Bild. Herausgegeben unter Mitarbeit namhafter Schriftsteller von Johann Howald“, einem Buche von grossem, bleibendem Wert, das jedem Schweizerhaus zur Zierde gereicht:

Das Schweizervolk hat in hundert Jahren die Achtung Europas erobert. Die Schweiz ist eine moralische Macht geworden: die fremden Staaten, von denen allen wir gleich unabhängig sind, versichern uns, unsere Neutralität zu achten; kein fremder Soldat hat unsere Grenze überschritten, und die Kriegsführenden betrauen uns sogar mit der ehrenvollen Aufgabe, ihrer Angehörigen Schutz im Feindesland zu besorgen, und nehmen unsere Vermittlung in Anspruch, um die Schrecken und Leiden des Krieges für die Opfer zu mildern. Das Schweizervolk aber, von tiefer Dankbarkeit beseelt, eine Insel des Friedens im brandenden Meere des Krieges sein zu dürfen, öffnet Herz und Hand und bietet seine Hilfe allen an, denen der Krieg Wunden geschlagen hat. Eine grosse Leidenschaft, Wohltätigkeit zu üben, den Opfern des Krieges zu zeigen, dass es auch im schrecklichsten der Kriege noch eine Menschlichkeit gibt, beherrscht das Land. *Seine Regierung aber hütet pflichtgemäß, was noch geblieben ist von den Satzungen des internationalen Rechtes, als Zeuge der Bande, die alle Völker umschlungen haben, und als Herold der kommenden Friedenszeit. Jeder Fremde, der Frieden und Ruhe sucht, wird mit offenen Armen aufgenommen.*

H. M.

Zur wirtschaftlichen Stellung der Frau.

Von *F. Barben*, Lehrer, Rohrbach (Amt Seftigen).

(Schluss.)

In der Bundesverfassung heisst es: „Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich.“ Bis dahin waren die Frauen von dieser Gleichheit ausgeschlossen. Prof. Hilty, einer der markantesten schweizerischen Staatsrechtslehrer, rügt: „Unter den jetzigen Verhältnissen und in Staaten mit alter Zivilisation gibt es jedenfalls Frauen genug und sogar ganze Klassen von Frauen, die mit Unrecht von der Beteiligung am öffentlichen Leben ausgeschlossen sind, da sie für dieselbe eben so viel Interesse und Verständnis besitzen und mitunter mehr Gerechtigkeitssinn, Idealismus und Aufopferungssinn dazu als viele Männer. Es ist an und für sich schon ein Widersinn, dass den Frauen von Frauen in den Schulen Verfassungskunde und politische Geschichte vorgetragen wird, diese Lehrerinnen und Schülerinnen aber niemals in die Lage kommen, in Anwendung dieser Kenntnisse an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen, an der viel weniger gebildete Klassen von Männern leider genug den Ausschlag geben. Und noch viel widerständiger ist es, dass Mütter, die oft ganz allein in der Familie für die Erziehung der Kinder sich interessieren, und dafür etwelche Erfahrung haben, die Schulbehörden und Lehrer nicht wählen, und in den Schulbehörden nicht vertreten sein dürfen, während sehr oft Männer darin sitzen, die viel weniger Verständnis für Schulsachen haben. Der Staat tut sich selbst einen grossen Schaden, wenn er die ganze Hälfte der Bürger des Rechtes, sich für die öffentlichen Angelegenheiten zu interessieren und damit notwendig auch der Fähigkeit dazu beraubt, und es ist wunderbar, dass dies Söhne von Müttern und Männer von Frauen mittun, die ganz genau wissen, dass das Beste, was sie an Geist und Charakter in sich tragen, von diesen Frauen herrührt.“ Wenn von „Frauenemanzipation“ gesprochen wird, so schrecken viele Behörden und selbst gute Frauen wie vor einem Gespenst zurück, weil ihnen schon das Wort als solches und noch mehr die oft überlauten Vertreterinnen der Sache zuwider sind. — Für eine weise Regierung im Lande haben die Frauen ein offenes Auge, und es ist kein Zufall der neuen Geistesströmung, wenn unsere Schweizerfrauen vom Petitionsrecht für das neue schweizerische Strafgesetz reichlich Gebrauch gemacht haben, weil darin eine ganze Reihe von Fragen behandelt werden, welche für die Frauenwelt von einschneidender Bedeutung sind (Kinderschutz, Behandlung von Schwachen, Vergehen gegen Frauenehre usw.). Es ist ganz unerklärlich, dass Verbrechen, in der Trunkenheit begangen, unter Annahme von Unzurechnungsfähigkeit milder bestraft werden. Wo bleibt der Frauenschutz in ungezählten Familien? Keine Frau sollte mehr sagen: „Das geht mich nichts an; da lasse ich die Männer schalten und walten.“ Wenn viele

Frauen erklären, sie seien fürs öffentliche Leben, speziell für das Stimm- und Wahlrecht zu dumm, so können sie, analog vielen Männern, von der Abstimmung wegleiben. Oder sollte etwa durch das Stimmrecht das „ewig Weibliche“ entwürdigt werden? In allen Staaten, wo das Frauenstimmrecht schon seit Jahren besteht, hat man vorherrschend gute Erfahrungen gemacht. — Eignung, Qualifikation und geistige Reife der Frau sind bei der Anwendung des Rechtes massgebend und bedingen den richtigen oder schlechten Gebrauch. Es ist auf der ganzen Linie der Frauenaktion grosses Gewicht darauf zu legen, dass jede Frau nach Möglichkeit an ihrer eigenen Weiterbildung arbeitet. Bei der Fortbildung unserer schulentwachsenen Jugend, also zwischen 15 bis 20 Jahren, kommt das weibliche Element wesentlich zu kurz, und die Zeit sollte nicht mehr ferne sein, wo analog den Fortbildungsschulen für Jünglinge auch in gleicher Weise für unsere Töchter gesorgt wird. — Die Frau ist im allgemeinen fleissiger, geduldiger und toleranter als die „Herren der Schöpfung“, und in dieser Beziehung darf die Landesverwaltung mehr weibliche Elemente in ihren Bereich einbeziehen.

Die segensreiche Tätigkeit des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins soll hier nicht unerwähnt bleiben, und unser Schweizerland verfügt zurzeit über einen hübschen Prozentsatz von wirklich tüchtigen, gebildeten und arbeitsfrohen Frauen, welche genügende Garantie für segenbringenden Gebrauch des Frauenstimmrechtes bieten. — Die Frau wird vom Mann zu Rate gezogen; sie ist für ihre Handlungen persönlich verantwortlich; in bezug auf das Strafverfahren nimmt der Richter keine Rücksicht auf Geistesminderwertigkeit und Geistesanlage; sie zahlt Steuern, wenn sie Besitz oder Erwerb hat wie der Mann. Wie kann man nun dazu kommen, der Frau die öffentlichen Rechte einfach abzusprechen? — Allerdings steht in der Bibel der Satz vom Apostel Paulus: „Das Weib schweige in der Gemeine.“ Die zitierte Stelle ist jedoch nicht wörtlich aufzufassen, und mit der Lehre Jesu ist eine nebенächliche, unterworfenen Stellung der Frau unvereinbar. (Gespräch mit der Samariterin am Jakobsbrunnen.) Selbst im Alten Testamente finden sich Beispiele von weiblichen Richtern, Helden, Anführern usw. Selbstredend handelt es sich dabei um Frauen mit grossem Geist und edlem Charakter. — Nach dem Kriege wird offenbar eine starke Auswanderung männlicher Arbeitskräfte einsetzen, und darin ist die natürliche Forderung enthalten, dass sich die Frau möglichst früh auf eigene Füsse zu stellen sucht. — Es ist zu wünschen, dass der Kanton Bern als erster vorangeht und das Stimmrecht für die Frauen einführt. Bei einer eventuellen Revision der Bundesverfassung muss ungefähr folgender Passus aufgenommen werden: „Den Kantonen ist es freigestellt, in ihren Verfassungen das Stimm- und Wahlrecht der Frauen aufzunehmen, sei es in kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten oder mit Beschränkung auf

bestimmte Gegenstände. Solche Frauen, welche in irgend einem Kanton das volle Stimm- und Wahlrecht besitzen, dürfen auch in eidgenössischen Angelegenheiten ihr Stimmrecht ausüben und sind gemäss der eidgenössischen Verfassung und den Gesetzen in eidgenössische Behörden wählbar.“

Möge bald die Zeit kommen, wo die Schweizerfrauen am wirtschaftlichen und sozialen Wohl unseres Landes öffentlich mitwirken können und ihnen Gelegenheit geboten wird, an der Förderung der Gerechtigkeit, der Wohlfahrt und Demokratie unseres Volkes mitraten, mittaten und mithelfen zu können!

Beiträge zur Lehrplanrevision.

1. Kantonaler Unterrichtsplan — Ortslehrplan — Spezialplan.

Der bestehende Unterrichtsplan macht keinen Unterschied zwischen Ortslehrplan und Spezialplan. Er verquickt vielmehr die beiden, indem er im Anhang unter „Bemerkungen“ vorschreibt: „2. Mit Inkrafttreten dieses Planes hat die Lehrerschaft einer Schule gemeinsam einen Spezialplan für sämtliche Unterrichtsfächer auszuarbeiten. . . . In diesem Plane müssen die Jahresziele und die wichtigsten der zur Behandlung ausersehnen Stoffe — letztere in tabellarischer Form — ersichtlich sein. Grossen Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen können einen gemeinsamen Spezialplan aufstellen, welcher für ihre sämtlichen Schulen verbindlich ist.“ — Also *gemeinsame Spezialpläne* für ganze (mehrteilige) Schulen, ja für ganze Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen sind hier vorgesehen, zweifellos als Ersatz für die Spezialpläne der einzelnen Lehrkräfte (Klassen). Wieviel Bewegungsfreiheit bleibt da dem Lehrer? Die folgenden Ausführungen möchten die Wünschbarkeit obiger Unterscheidung zwischen Ortslehrplan und Spezialplan darstellen.

Der kantonale Unterrichtsplan muss allgemein gehalten sein. Er muss die Verhältnisse des ganzen vielgestaltigen Kantons — wenigstens des deutschsprechenden Teils — berücksichtigen. Stadt und Dorf — Oberland, Mittelland und Jura — neunteilige und Gesamtschule haben hierin gleiches Recht auf Berücksichtigung. Nur was für den ganzen Geltungsbereich passt, gehört als Vorschrift in den kantonalen Plan und nur so viele bindende Bestimmungen, als die Einheitlichkeit der Bildungsarbeit in unserm Kanton durchaus erfordert. Der bisherige Unterrichtsplan besass den grossen Vorzug: er gewährte viel Freiheit, nach Ansicht verschiedener Schulmänner allzuviel, nach meinem unmassgeblichen Empfinden gerade genug. Wieviel wurde im ganzen Kanton herum „reformiert“? Fühlte sich jemals jemand durch den Unterrichtsplan gehemmt? Ich wenigstens nie, höchstens durch engherzige Auslegung desselben. Diesen grossen Vorzug

der Weitmaschigkeit möchte ich beim neuen Plan am allerwenigsten vermissen. Wer übrigens wirklich glaubt, der bisherige sei zu allgemein gehalten, möge, bitte, einmal die Lehrpläne der Kantone Schaffhausen und Thurgau zum Vergleich heranziehen und dabei bedenken, wie ungleich vielgestaltiger die Schulverhältnisse in unserem grossen Kanton sind. Die Entwicklung der Didaktik ist nicht abgeschlossen. Die Reformbewegung hat nicht ihr Ende erreicht. Wie sie seit hundert Jahren unter verschiedenen Flaggen fortsegelte, so wird sie ihren Kurs auch fernerhin fortsetzen, solange es Lehrer gibt. Und gerade die „Schulreform“ hat nicht nötig, durch engherzige Vorschriften schablonenmässig sich Eingang zu verschaffen. Damit würde sie gegen ihr ureigenes Wesen verstossen. Was die Schulreform bedarf, was einer gesunden Weiterentwicklung unserer Didaktik überhaupt nothut, das ist nicht Zwangseinbürgerung, sondern in erster Linie: Freie Bahn! Entwicklungs freiheit! Der Unterrichtsplan soll heute dem derzeitigen Stande der didaktischen Forschung angepasst werden; er darf aber dabei — und das ist mindestens ebenso wichtig — der weiten Entwicklung nicht hemmende Fesseln anlegen. „Die Lehrerschaft hat ein Recht auf einen Unterrichtsplan, der eine einsichtsvolle Unterrichtsarbeit unterstützt und in keinem Falle hemmt.“ (Geissbühler.) Die Verfasser der Grundsätze* stehen erfreulicherweise auch auf diesem Standpunkt. Sie betrachten ihn sogar als so gegeben, dass sie die aufgestellte Forderung beinahe als selbstverständlich nur so im Vorbeigehen (Seite 10) als Anmerkung mehr äusserlicher Art erwähnen. Durch Erfahrungen verschiedenster Art fühle ich mich gedrängt, die Forderung gleichwohl kräftig zu betonen.

Wenn der kantonale Unterrichtsplan wirklich allgemein gehalten ist, dann genügt er in mehrklassigen Schulen und grössern Schulsystemen nicht, um die notwendige Einheitlichkeit der Bildungsarbeit zu sichern. Es ergibt sich also die Notwendigkeit seiner Ergänzung durch weiter ausgeführte Bestimmungen, die nun ganz den lokalen Verhältnissen anzupassen sind. Der so entstehende *Ortslehrplan* wird naturgemäss von der Lehrerschaft einer Schule oder eines Ortes gemeinsam ausgearbeitet. Auch er muss noch allgemein gehalten sein und darf deshalb den Spezialplan des einzelnen Lehrers nicht ersetzen. Seine Aufgabe besteht darin, den kantonalen Plan den besondern örtlichen Verhältnissen anzupassen und den kontinuierlichen Fortschritt des Unterrichts durch die verschiedenen Schulstufen sicherzustellen. Grundsatz muss auch hier bleiben: Nur soviele einschränkende Bestimmungen, als diese seine Aufgabe erfordert. Die Auswahl des Stoffes im einzelnen, die Verteilung im Laufe des Jahres und alle weiten Details

* Mit diesem Wort werden in der Folge immer die — jedem Lehrer seinerzeit zugestellten — Grundsätze zur Revision des Unterrichtsplanes kurz bezeichnet.

bleiben den Spezialplänen der einzelnen Lehrkräfte überlassen. In Gesamtschulen kann (aber muss nicht) der Ortslehrplan ganz wegfallen. In zweiteiligen kann er vielleicht auf genauere Grenzlinien zwischen den zwei Stufen reduziert werden. In drei- und mehrklassigen Schulen werden drei und mehr Demarkationslinien nötig, meist auch eine der Gliederung angepasste Verteilung des Lehrstoffes. Bestimmungen über fakultative Fächer (Französisch, Haushaltungskunde, Handfertigkeitsunterricht der Knaben, Spielnachmitten usw.) und Fragen, die nur für bestimmte Orte Bedeutung haben, finden im Ortslehrplan ihre angemessene Lösung. Hier ist auch viel eher der Ort, gewissen weitergehenden Reformbestrebungen bezüglich Verteilung und Anordnung des Lehrstoffes — namentlich im Elementarunterricht (Beginn des Lesens und Schreibens usw.) — ein Versuchsfeld zu eröffnen und erprobte Neuerungen dann definitiv einzuführen. Mit Rücksicht hierauf sollte der Lehrerkonferenz eines Ortes ausdrücklich das Recht zugesstanden werden, im Ortslehrplan vom kantonalen Unterrichtsplan abzuweichen, sofern gewichtige Gründe dafür sprechen.

Im Rahmen des Unterrichtsplanes und des Ortslehrplanes entwirft nun jeder einzelne Lehrer seinen *Spezialplan*. Diese Arbeit ist ganz seine persönliche Angelegenheit, bei der er sich nur von seinem pädagogischen Gewissen leiten lässt. Wie ausführlich er ihn gestaltet, ob nur die Stoffe in tabellarischer Form enthaltend, ob bis ins einzelne gehend, mit methodischen Notizen, mit Angaben von Veranschaulichungsmitteln und methodischen Hilfswerken, mit Hinweisen auf Stoffe zur Belebung des Unterrichts usw., das mag jeder mit sich selbst ausmachen. Hauptsache ist, dass der Spezialplan ein zielsicheres und gewissenhaftes Arbeiten fördert. Richtig ausgeführt, wird er immer ein persönliches Gepräge aufweisen. Der in den Grundsätzen angestrebte organische Aufbau kann eigentlich erst im Spezialplan zum Ausdruck gelangen.

Während der kantonale Unterrichtsplan seiner Natur nach viele Jahre lang unverändert bleibt, der Ortslehrplan wenigstens für einige Jahre geschaffen wird, hat der einzelne Lehrer freie Hand, seinen Spezialplan alljährlich neu zu gestalten und mit fortschreitender Einsicht ständig zu verbessern. Herr Musterlehrer Geissbühler arbeitete — nach seiner Mitteilung am Lehrertag in Burgdorf — an seinem Lehrplan der Musterschule (der den besondern Verhältnissen entsprechend zugleich Ortslehrplan war) zwei Jahrzehnte lang, indem er ihn immer erprobte und verbesserte. Erst nach zirka zwanzig Jahren liess er ihn als relativ feststehend zum erstenmal im Druck erscheinen.

Zur weitern Förderung der Einheitlichkeit der Arbeit dürfte der Unterrichtsplan die Forderung aufstellen: der Spezialplan ist bei Lehrerwechsel und bei Weitergabe der Kinder in eine andere Klasse zur Kenntnisnahme mitzugeben.

Bemerkung der Redaktion. Der bisherige Unterrichtsplan scheint, wie aus der Einsendung hervorgeht, falsch aufgefasst worden zu sein. Genau das, was der Einsender unter „Ortslehrplan“ versteht, strebte die Bemerkung des jetzigen Planes mit dem von der Lehrerschaft einer Schule *gemeinsam* aufzustellenden Spezialplane an, der im Rahmen des kantonalen Unterrichtsplanes die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen und eine zweckmässige Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulklassen bewirken sollte.

Mannesehre und Tanz.

„Eltern und Lehrer, Seelsorger und Jugendpfleger“ hat der bestbekannte Pädagoge Fr. W. Foerster mit seinem neuesten Buche „*Erziehung und Selbsterziehung**“ zu neuem Dank verpflichtet. Welche Perlen in diesem stattlichen Bande von beinahe 400 Seiten (Preis Fr. 7) zu finden sind, wird jeder Leser desselben bald entdecken. In zwölf Hauptabschnitten verbreitet sich der hochgeachtete Münchenerprofessor über die Einzelaufgaben der Erziehung, nachdem er einleitend von der modernen Kultur und Charakterbildung, von den Hemmungen und Möglichkeiten der Erziehung und von den obersten Zielsetzungen der Erziehung gesprochen hat. Was Foerster über die Willensbildung, die weibliche Erziehung, die Erziehung zur Männlichkeit, über äussere Gewohnheiten, Manieren und Sitten, über soziale und politische Erziehung, über Wahrhaftigkeit, Sexualpädagogik, Jugendfürsorge, Gehorsam und Freiheit, Selbsterziehung und religiöse Erziehung geschrieben, dürfte jung wie alt hohen Genuss und vielfache geistige Anregung bieten.

Wählen wir aus dem reichen Schatz ernster Belehrung hier einmal einen Abschnitt, der in unserm „Schulblatt“ nicht häufig zu Worte kam:

Mannesehre und Tanz.

Was hat Tanz und Charakter miteinander zu tun? Man braucht diese Frage nur zu stellen, um sich sofort daran zu erinnern, wieviel vom innersten Charakter des Menschen sich beim Tanzen verrät. Wer erinnert sich hier nicht an den Selbstsüchtigen, der beim Tanz nur sein eigenes Vergnügen sucht und keine Sorge für die Tanzfreude seiner Gefährtin hat, sich im Schritte nicht an sie anbequemt, sich auch nicht die Mühe nimmt, sein eigenes Tanzen zu vervollkommen, sondern ungeniert jeder Dame zumutet, ihn bei seinen plumpen Sprüngen anmutig zu begleiten? Man denke ferner an den Sinnlichen, der jede Gelegenheit benutzt, sich anzuschmiegen und vertraulich zu werden, und dessen Tanz unverkennbar etwas Unfreies und Dumpfes an sich hat. Endlich beobachte man den Willensschwachen und Charakterlosen, der seine Tänzerin ohne jede feste und umsichtige Führung

* „*Erziehung und Selbsterziehung*“ von F. W. Foerster befindet sich im *Schulmuseum*, Bern, äusseres Bollwerk 12.

lässt, im Gedränge wie eine Billardkugel hin- und hergestossen wird, überall anstösst und schliesslich nach zahlreichen „Pardon“ und „Autsch“ durch den Stoss irgend eines vorbeitanzenden Paars mit der Seinigen auf die Klippen geschleudert wird, auf denen die zuschauenden Mütter sitzen.

Den „ganzen Mann“ hingegen erkennt man beim Tanzen an der Art, wie er seine Dame führt, und wie er sie durch das Mass seiner eigenen Bewegung vor unweiblichen Bewegungen schützt, wie er durch kein Wort, keine Miene und keine Gebärde Versprechungen aussendet, von denen er nicht weiss, ob er sie halten kann, wie er seine Dame nicht nur vor Zugluft, sondern auch vor ihrem eigenen Temperament und vor fremdem Gerede schützt und weibliches Entgegenkommen niemals renommierend preisgibt. Mancher ahnt gar nicht, wieviel ehrenvolle und ritterliche Regungen, ja wieviel der besten Manneseigenschaften gerade in der Tanzgeselligkeit geübt und erprobt werden können. Und so wie der Soldat stets eingedenkt sein soll, dass er des „Königs Rock“ trägt, so soll der Mann auch auf dem Tanzboden sich nie seiner ritterlichen Würde und Verantwortlichkeit begeben, ja er soll hier doppelt wachsam sein, dass er nicht schwindlig wird im Charakter und im Gewissen, so wie man auf glattem Boden doppelt vorsichtig im Schreiten ist. Mannesehre und Tanz darf nicht voneinander getrennt werden; der Tanz soll nicht nur ein Zappeln der Beine und das Hüpfen eines Männchens sein, sondern die Darstellung eines Mannes, der seine Haltung bewahrt auch in der stärksten Bewegung, der seine Dame so führt, dass sie nicht ausgleitet, dass sie andere nicht stösst und von ihnen nicht gestossen wird, und der bei aller Festigkeit, mit der er den Arm um die Dame legt, doch nicht zudringlich tanzt, sondern stets Distanz zu halten weiss. ... Es gibt Tänze, die man Affen, Böcken, Hanswurstern und Lumpen überlassen soll und die ein echter Mann unnachsichtig zu boykottieren hat. Und wem hier der „Zorn der freien Rede“ und der Mut zu „flammendem Protest“ fehlt, der mag in Volksversammlungen noch so gewaltsam auftreten — er ist doch kein Mann und kein Freiheitsheld, sondern ein Feigling und ein Herdenträber. „Mannesmut vor Königsv. G.

Schulnachrichten.

Burgdorf. (Korr.) Die Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juli fasste einige für die Lehrerschaft sehr erfreuliche Beschlüsse. Den verheirateten Lehrkräften der Primarschule soll für das Jahr 1917 eine Teuerungszulage von Fr. 300 plus Fr. 50 für jedes schulpflichtige und jüngere Kind ausgerichtet werden, den ledigen Fr. 150. Der Gemeinderat wollte in seinem Antrag nicht so weit gehen, den Verheirateten nur Fr. 200 plus Kinderzulage, den ledigen nur Fr. 100 gewähren. Herr Schulinspektor Dietrich trat aber in glänzendem

Votum für die oben erwähnte Erhöhung ein, die er in treffenden und packenden Worten begründete, so dass sein Erweiterungsantrag, unterstützt auch vom Sprecher der Arbeiterpartei, in der Abstimmung mit 111 gegen 30 Stimmen über den Antrag des Gemeinderates siegte. Man weiss Herrn Schulinspektor Dietrich für sein energisches Eingreifen für die Lehrerschaft hohen Dank, und es soll nicht unterlassen werden, es an dieser Stelle gebührend zu erwähnen. Die bereits früher beschlossenen Teuerungszulagen bis zu einer Gehaltsgrenze von Fr. 3400 sollen bestehen bleiben. Der Gemeinde Burgdorf erwachsen durch diese Teuerungszulagen pro 1917 Auslagen von insgesamt annähernd Fr. 50,000, in welcher Summe aber die Zulagen an die andern Angestelltenklassen ebenfalls inbegriffen sind.

Aus der Verwaltungsrechnung pro 1916, die an der gleichen Versammlung genehmigt wurde, greifen wir noch einige das Schulwesen betreffende Zahlen heraus. Im Jahre 1916 wurden für das Schulwesen Fr. 171,969. 83 ausgegeben gegenüber Fr. 166,149 im Jahre 1915. Der Beitrag ans Gymnasium betrug Fr. 24,800, an die Mädchensekundarschule Fr. 9000, an das Technikum Fr. 26,619. Die Lehrerbesoldungen der Primarschule machten Fr. 86,427 aus, die Altersversorgung Fr. 2825, die Solennitätskosten Fr. 2329, die hauswirtschaftlichen Kurse Fr. 700. An die Handwerkerschule und die kaufmännische Fortbildungsschule wurde ein Beitrag von je Fr. 1200 geleistet, an die Handfertigkeitschule Fr. 500, an die Mädchenfortbildungsschule Fr. 700. Der Schulfonds hat eine Höhe von Fr. 138,950 erreicht und vermehrte sich um Fr. 1950. Der Hilfsfonds der Lehrerschaft steht auf Fr. 4839, die Fehrsche Sparsuppenstiftung auf Fr. 10,000, der Fonds zur Gründung eines Ferien- und Erholungsheims Fr. 10,255. Dieser letztere vermehrte sich im Jahre 1916 in erfreulicher Weise um Fr. 2619. 85. So ist es hoffentlich in recht kurzer Zeit möglich, ein eigenes Ferienheim bauen zu können.

Teuerungszulagen. Auch in Laupen fand am 13. Juli 1917 eine von Herrn Schulinspektor Kasser einberufene Versammlung der Delegierten der Gemeinderäte und Schulkommissionen statt, an der sämtliche Gemeinden des Amtes sich hatten vertreten lassen. In einem gedruckten Zirkular wurde den Schulgemeinden über die Verhandlungen ein kurzer Bericht erstattet, dem wir folgendes entnehmen:

In seinem einleitenden Votum wies Herr Kasser hin auf die ernste Zeitlege, die aber die Berufsstände ungleich schwer trifft. Im Handel, in einzelnen Industriezweigen, mehr oder weniger auch in der Landwirtschaft werden beträchtliche Gewinne erzielt, währenddem andere Stände, namentlich die Festbesoldeten, unter diesen besonders auch die Lehrerschaft, von der zunehmenden Teuerung schwer betroffen werden. — Es ist Aufgabe der Behörden, die Not, die auf einzelnen Klassen schwer lastet, zu mildern und zu sorgen, dass nicht Unzufriedenheit, ja sogar Erbitterung unter ihnen aufkommen. — Bund und Kanton haben dem festbesoldeten Beamtenstand durch Gewährung von Zulagen geholfen; deshalb sollten auch die Gemeinden nicht zurückstehen, wenn es gilt, der Lehrerschaft die Teuerung erträglicher zu gestalten.

Im Jahre 1916 wurden auf Grund der Erhebungen des Bernischen Lehrervereins Fr. 80,000 als staatliche Teuerungszulage an die Lehrer verteilt. Es kamen so für die Verteilung nur zirka $\frac{1}{5}$ der Lehrkräfte in Betracht. Der Regierungsrat fordert deshalb die Gemeinden (siehe Kreisschreiben) auf, ihrerseits der Lehrerschaft durch ausreichende Teuerungszulagen über die Not hinwegzuhelpfen.

In erster Linie wird die Regelung der Naturalien, bzw. deren Entschädigungen, verlangt. Diese entsprechen vielerorts den gegenwärtigen Preisverhältnissen ganz und gar nicht. Es muss betont werden, dass die Naturalien einen Teil der Besoldung ausmachen und die Lehrerschaft darin nicht verkürzt werden darf. Es geht daher nicht an, die Lehrerschaft mit Fr. 90—100 Holzentschädigung abzufinden, wenn für drei Klafter Holz Fr. 180—200 bezahlt werden müssen oder mit Fr. 30—50 Landentschädigung, wenn $\frac{1}{2}$ Jucharte gutes Pflanzland mit Fr. 80—100 im Pachtwert steht. — Manche Gemeinden haben schon vor 3—4 Jahren Holzentschädigungen von Fr. 150, ja Fr. 200 zuerkannt.

Bis 1. November sollen die Gemeindebehörden Bericht erstatten, was in ihren Gemeinden betreffs Naturalentschädigungen und Teuerungszulagen beschlossen worden ist. Herr Inspektor Kasser appelliert an die Einsicht und den guten Willen der leitenden Männer, dass sie ihren Einfluss nach besten Kräften geltend machen. — Des Dankes der Lehrerschaft dürfen sie versichert sein. In der Diskussion wurde betont, dass, wenn auch der diesjährige für Teuerungszulagen gewährte Kredit von Fr. 300,000 es erlaubt, den Kreis der Bezüger etwas weiter zu ziehen, den Gemeinden doch noch ein mehreres zugemutet werden muss. — Jede Lehrkraft soll Anspruch haben auf eine Teuerungszulage. Es ist nicht recht, dass diejenigen, welche einige Fränklein fürs Alter erspart haben, ihren Sparpfennig angreifen müssen. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. — Um die meist sehr schlecht besuchten ausserordentlichen Gemeindeversammlungen zu vermeiden, könnten Schulkommission und Gemeinderat in fraglicher Angelegenheit ihre Beschlüsse fassen und sie nachträglich durch die Gemeinde genehmigen lassen. So wäre es möglich, rechtzeitig Bericht zu erstatten.

Herr Graf, Lehrersekretär, verdankte die von warmem sozialen Empfinden zeugenden Voten der Vorredner und legte an Hand einiger Zahlen aus den diesjährigen Erhebungen des B. L. V. die finanzielle Lage eines Grossteils der Lehrerschaft dar. 1100 Lehrkräfte beziehen ein Totaleinkommen von Fr. 2000 oder weniger. Eine weitere grosse Zahl erreicht kaum Fr. 2500. Landlehrer, die früher mit Fr. 2100 ausgekommen wären, benötigen jetzt bei gleicher einfacher Lebenshaltung Fr. 3200. Für die Abgaben von Lebensmitteln zu reduzierten Preisen kann die Lehrerschaft nicht in Betracht fallen, obschon sie in grosser Zahl des Einkommens wegen unter diese Bezugsberechtigten einzureihen wäre.

Dass die Lehrerschaft auch zu Opfern bereit ist, hat sie bewiesen durch die Errichtung der Kriegs-Stellvertretungskasse, für die sie Fr. 170,000 aufgebracht, um die Schule nicht allzusehr Schaden leiden zu lassen. Es kann ihr aber kaum zugemutet werden, beim jetzigen Einkommen und der Teuerung dieses Opfer länger zu tragen. — Bund und Kanton haben ihren Beamten viel beträchtlichere Teuerungszulagen zuerkannt (Bund bis Fr. 675, Kanton Fr. 550, Zulage für Kinder je Fr. 50), als der Lehrerverein sie normiert (Fr. 150 für Ledige, Fr. 300 für Verheiratete, Fr. 25 für jedes Kind), und es müssen darum diese Ansätze absolut als ein Minimum bezeichnet werden. — Staat und Gemeinde haben das grösste Interesse, das geistige Niveau des Lehrerstandes nicht künstlich — durch ganz ungenügende Entlohnung — darniederzuhalten, vielmehr einen leistungsfähigen und arbeitsfreudigen, strebsamen Lehrerstand zu erhalten.

Verschiedene Vertreter erklärten, dass sie Teuerungszulagen befürworten werden, teils beauftragt sind, eine diesbezügliche Stellungnahme ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen. Herr Graf bemerkte, es sei ihm aufgefallen, dass die Lehrerinnen oft etwas hintan gesetzt werden. Auch ihre Arbeit, wie diejenige der Arbeitslehrerinnen dürfte mancherorts etwas mehr geschätzt werden.

☞ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an **Oberlehrer Jost** in **Matten bei Interlaken** zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei **Büchler & Co.** in **Bern**.

Für Bibliothekanschaffungen und private Käufe

empfehle mein reichhaltiges, gediegenes Lager mit günstigen Gelegenheitskäufen aller Art.

Bibliotheken gewähre bei Ankäufen von wenigstens 20 Fr. 10 % Rabatt.

Bei neuen Büchern des deutschen Verlags, die in kurzer Zeit geliefert werden können, wird die übliche Kursvergütung gewährt.

Kataloge gratis und franko.

Berner Antiquariat und Buchhandlung

Amthausgässchen.

Verein für Verbreitung Guter Schriften in Bern.

Wir empfehlen der geehrten Lehrerschaft unsere sorgfältig und sachkundig ausgewählten **Volksschriften** zur Verbreitung bestens. Stets über 100 Nummern verschiedenen Inhalts auf Lager. Monatlich erscheint ein neues Heft. An **Jugendschriften** sind vorhanden das „Frühlicht“ in sieben verschiedenen Bändchen, „Erzählungen neuerer Schweizerdichter“ I—V, Lebensbilder hervorragender Männer der Kulturgeschichte, Bilder aus der Schweizergeschichte, kleine fünf- bis zehnräppige Erzählungen und Märchen.

Auskunft über Bezug der guten Schriften, Rabatt, Mitgliedschaft des Vereins erteilt gerne der Geschäftsführer **Fr. Mühlheim**, Lehrer in **Bern**.

Namens des Vorstandes, Der Präsident: **H. Andres**, Pfarrer.

13

Der Sekretär der lit. Kommission: **Dr. H. Stickelberger**, Sem.-Lehrer.

Aufgabensammlung für das mündliche Rechnen

von **E. Vögeli-Harnisch**

Lehrer an der Knabensekundarschule der Stadt Bern

Heft I: Penum des V. Schuljahres der Sekundarschule

„ II : „ „ VI. „ „ „

Preis: 1 Schülerheft 30 Rp., 1 Lehrerheft 50 Rp.

Zu beziehen im staatlichen Lehrmittelverlag.

Ernst Kuhn, Buchhandlung

BERN, Zeughausgasse 17

empfiehlt sich bestens bei



Bücheranschaffungen



aus allen Gebieten der Literatur, zu den rabattüblichen Bedingungen für Lehrer.
Einsichtsendungen werden gerne gemacht.

Haushaltungsschule St. Stephan

Herbstkurs 1. Sept. bis 30. Dezember
(P 7645 Y) 140

Obersimmental
1050 m ü. Meer

zwei Kochkurse

Diplomierte Lehrkräfte. Alpine Lage. Luft- und Milchkur. Wintersport. Ärztl. empfohlen für Blutarme, Nervöse, Rekonvalescente. Prospekte, Referenzen Frau Dr. Fa. Zahler.

Vereine und Schulen, die Biel und seine prächtigen Umgebungen besuchen, finden anerkannt treffliche und billige Verpflegung in dem

Hotel z. Blauen Kreuz in Biel

2

Vorherige Anzeige der Besucherzahl und der Verpflegungsart erwünscht



Schul-, Turn- und Spielgeräte

liefert prompt

Telephon 3172 **Turnanstalt A.-G., Bern,** Kirchenfeldstr. 70



Fritz Brand
Berner Kunstsalon

Bahnhofplatz 7 Bern Telephon 48.74

im Gebäude der Gewerbekasse, 1. Stock & Lift

Permanente Gemälde-Ausstellung

Wechsel-Ausstellungen: Geöffnet: 9—12 und 2—6 Uhr. Sonntags nur in den Wintermonaten von 10 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Gemälde lebender Maler: monatlich. & Plastische Bildwerke: monatlich & Meister des 19. Jahrhunderts: alle 2 Monate & Alte Meister: nach Konvenienz.

Eintritt: 50 Cts. -- Jahresabonnement: 5 Fr. — Mitglieder des Lehrervereins erhalten gegen Ausweis 50% Ermäßigung auf dem Jahresabonnement.

August-Ausstellung: G. Einbeck & C. Knapen. Französische Impressionisten.
E. Perincioli: Marmorskulpturen. & Alte Meister.